jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/26 89/05/0102

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1989

Index

L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art7;
GdPlanungsG Krnt 1982 §3 Abs4;

Rechtssatz

Der VwGH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 3 Abs 4 des Krnt GdPlanungsG 1982, wonach bei einer Widmung als Grünland-Erholung, die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unzulässig ist, da doch die Freihaltung solcher Grundflächen vordringliches Interesse einer sinnvollen Raumordnung ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050102.X02

Im RIS seit

03.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at